

Buchbesprechungen

Prozeßkostenhilfe im familiengerichtlichen Verfahren. Von *Harald Vogel* (Anwaltschriften, Bd. 3). – Essen, Juristischer Fachbuchverlag 1984. XXIII, 125 S., kart. DM 32,50.

Das Prozeßkostenhilfegesetz hat viele Einzelprobleme aufgeworfen, und in den wenigen Jahren, seitdem es in Kraft getreten ist (1. 1. 1981), ist dazu eine kaum mehr zu überschauende Anzahl gerichtlicher Entscheidungen ergangen. An die Stelle des früher behördlich ausgestellten Armenattestes, welches von der Nachprüfung der subjektiven Voraussetzungen vor Bewilligung des Armenrechtes weitgehend entloh, ist die selbständige Ermittlung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse durch das Gericht getreten. Dabei sind Einkommen und Vermögen eines Antragstellers entsprechend den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes zu beurteilen. Vielfältige Schwierigkeiten bereitet darüber hinaus die Prüfung der objektiven Voraussetzungen gerade in familiengerichtlichen Verfahren wegen des Verhandlungs- und Entscheidungsverbundes. Erheblichen Aufwand und viel Zeit in der täglichen Arbeit des Richters und des forensisch tätigen Anwalts nehmen Antrag und Entscheidung über Prozeßkostenhilfesuche sowie Korrespondenz und Schriftsätze in Anspruch.

Die jetzt vorgelegte Schrift von *Vogel* trägt der Tatsache Rechnung, daß die Prozeßkostenhilfe überwiegend von Rechtssuchenden in familiengerichtlichen Verfahren in Anspruch genommen wird. Der Verfasser stellt im einzelnen die subjektiven und die objektiven Voraussetzungen der Prozeßkostenhilfe dar. Dazu verweist er auf eine Fülle von Fundstellen in Rechtsprechung und Literatur. Zu einzelnen Streitfragen gibt er die wechselseitigen Auffassungen wieder. *Vogel* nimmt und bezieht dann Stellung, wobei er seine eigene Auffassung ausdrücklich als solche kennzeichnet. Somit ist es dem Praktiker, und an ihn richtet sich die Schrift, gerade in Zweifelsfragen möglich, einen raschen und fundierten Überblick über den Meinungsstand in Rechtsprechung und Literatur zu gewinnen. Der Verfasser behandelt auch die Fragen der Prozeßkostenhilfe-Bewilligung für ein Mahnverfahren und für die Zwangsvollstreckung. Damit ist die Schrift, über den eingrenzenden Titel hinaus, von Interesse, auch wenn der Verfasser – folgerichtig – den Bereich der Prozeßkostenhilfe für Parteien kraft Amtes, juristische Personen sowie parteifähige Vereinigungen (der in der Praxis sowieso bislang kaum Bedeutung erlangte) ausgeklammert hat.

Die übersichtliche Darstellung und die Fülle von Hinweisen auf Rechtsprechung und Literatur machen die Schrift von *Vogel* zu einer guten Hilfe in der täglichen Arbeit sowohl des Richters als auch des Anwalts.

Rechtsanwalt Dr. Thomas Doms, Celle

Gemeinschaftskommentar zum Kündigungsschutzgesetz und sonstigen kündigungsschutzrechtlichen Vorschriften. Bearbeitet von *Friedrich Becker, Gerhard Eitzel, Hans-Wolf Friedrich, Karl Gröninger, Wilfried Hillebrecht, Friedhelm Rost, Horst Weigand, Ingeborg Wolff* und *Manfred Wolf*. 2., neubearb. Auflage. – Neuwied, Luchterhand 1984. 2408 S., geb. DM 264,-.

Bereits drei Jahre nach seinem Erscheinen gibt es nun die zweite Auflage dieses mehr als 2000 Seiten umfassenden festgebundenen Gemeinschaftskommentars. Ebenso wie in der 1. Auflage werden – aktualisiert durch neuere Rechtsprechung und Literaturbeiträge – die Vorschriften des Kündigungsschutzgesetzes, Betriebsverfassungsgesetzes, Bundespersonalvertretungsgesetzes, Schwerbehindertengesetzes, des Angestelltenkündigungsschutzgesetzes sowie die kündigungsschutzrechtlich relevanten Normen des BGB, der Konkurs- und Vergleichsordnung sowie des Arbeitsförderungsgesetzes erläutert; auch hier sind wieder die etwas abseits gelegenen, gleichwohl aber wichtigen Vorschriften etwa des Parlamentarierkündigungsschutzgesetzes, des Seemannsgesetzes oder des NATO-Zusatzabkommens in die Kommentierung einbezogen worden. Angesichts der zunehmenden Zahl von multinationalen Unternehmen sowie der innerhalb der Europäischen Gemeinschaft bestehenden Freizügigkeit der Arbeitnehmer erscheint die Erweiterung des Werks um die Abhandlung über

das Kündigungsrecht in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft besonders begrüßenswert.

Der neuen Mitarbeiterin und Richter am BSG *Ingeborg Wolff*, ist die Abrundung der dem Kommentarteil vorangestellten systematischen Darstellung des Kündigungsrechts durch eine Behandlung der wichtigsten sozialversicherungsrechtlichen Konsequenzen des Kündigungsschutzprozesses zu verdanken. Die inhaltliche Linie des Werks, das sich um eine ausgewogene Kommentierung bemüht, ist erhalten geblieben; soweit der einzelne Bearbeiter eine von der überwiegenden Meinung abweichende Auffassung vertritt, wird dies hinreichend deutlich gemacht; auf der Basis gesicherter Erkenntnis erhält damit insbesondere der forensisch tätige Benutzer Gelegenheit, Denkanstöße zu verwirklichen. Erneut ist auch die durch ein klares Konzept und eine detaillierte Gliederung gekennzeichnete Form der Kommentierung zu loben; erfreulich ist auch die drucktechnische Verbesserung der umfassenden, jeder besprochenen Vorschrift vorangestellten Inhaltsübersicht (vgl. Rezension der Erstauflage in NJW 1981, 2238). Was bei der Erstausgabe vorauszusehen war, wird mit der 2. Auflage zur Gewißheit: Dieser Kommentar ist für die arbeitsrechtliche Praxis unverzichtbar.

Rechtsanwalt Dr. Ulrich Tschöpe, Gütersloh

Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung. Kommentar, **Band II: Steuerrechtlicher Teil.** Von *Reinhold Höfer* und *Oskar Abt*. 2., neubearb. Auflage. – München, Vahlen 1984. XXXII, 741 S., geb. DM 148,-.

Im Anschluß an den bereits im Frühjahr 1982 in 2. Auflage erschienenen arbeitsrechtlichen Teil haben die Verfasser im Sommer 1984 auch den 2. Band in völlig neu bearbeiteter Auflage vorgelegt. Der 2. Band befaßt sich ausschließlich mit steuerlichen Fragen der betrieblichen Altersversorgung. Beide Kommentatoren sind Praktiker, die seit vielen Jahren auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung beruflich tätig sind und die insbesondere auch die Entwicklung der Gesetzgebung und der Rechtsprechung hautnah miterlebt haben. Die Kommentierungen sind daher nicht nur theoretisch fundiert, sondern auch durch ein hohes Maß praktischer Erfahrungen beeinflusst. Die 2. Auflage dieser Kommentierungen unterscheidet sich von der Erstauflage bereits durch die äußere Gestaltung. Während die Erstauflage 1976 noch zusammen mit dem arbeitsrechtlichen Teil in einem Band erschien, wurde die 2. Auflage systematisch aufgeteilt in die Behandlung der arbeitsrechtlichen Materie einerseits und der steuerlichen Fragen andererseits. Diese Zweiteilung war durch die beträchtliche Ausweitung der Kommentierungen erforderlich geworden. So hat das Volumen des steuerlichen Teils von anfangs 260 auf rund 580 Seiten zugenommen. Der in der Erstauflage mit etwa 40 Seiten der eigentlichen Kommentierung der steuerlichen Vorschriften des Betriebsrentengesetzes vorangestellte steuerrechtliche Grundriß umfaßt nunmehr 177 Seiten.

Wie schon in der ersten Auflage, werden in dem steuerrechtlichen Grundriß die steuerlich relevanten Gestaltungsmöglichkeiten der einzelnen Durchführungswege betrieblicher Versorgungsregelungen vorgestellt und sowohl die steuerliche Behandlung beim Arbeitgeber als auch beim Arbeitnehmer erörtert. Neu aufgenommen wurde in dem steuerlichen Grundriß die Behandlung der Versorgungsverpflichtungen bei Wechsel des Versorgungsverpflichteten, die Besteuerung von Kapitalabfindungen, die einkommensteuerliche Behandlung des Versorgungsausgleichs und die Auswirkungen der Altersversorgung auf die Sozialversicherung. Erheblich ausgeweitet wurde die Behandlung von Versorgungszusagen an Arbeitnehmer-Ehegatten; vertieft behandelt wurde auch die Darstellung der Besteuerung von Versorgungszusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer, sowohl von Kapital- als auch von Personengesellschaften, und Zusagen an Selbständige. Zu diesem Fragenkomplex ist insbesondere in den letzten Jahren eine Fülle von finanzgerichtlichen und höchstrichterlichen Entscheidungen ergangen, die auf die steuerliche Behandlung der Versorgungszusagen für diesen angesprochenen Empfängerkreis erhebliche Auswirkungen haben. Wie bereits bei der 1. Auflage, kann mit Befriedigung zur Kenntnis genommen werden, daß sich die Autoren mit wissenschaftlicher Gründlichkeit der anstehenden Probleme angenommen und, soweit ersichtlich, nahezu die